

Europäische Kommission
Generaldirektion Migration und Inneres
Einheit D3 - Organisierte Kriminalität und
Drogenpolitik
1049 Brüssel
Belgien

mittels Fragebogen übermittelt

8. Januar 2018

Stellungnahme des Verbands der Auslandsbanken in Deutschland zur öffentlichen Konsultation über einen breiteren Zugang zu zentralen Bankkontenregistern für Strafverfolgungsbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB) vertritt die Interessen von über 200 ausländischen Banken und anderen Finanzdienstleistern in Deutschland aus über 30 Ländern. Sie sind mit Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen, Repräsentanzen oder im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig.

Die in unserem Verband organisierten Kreditinstitute sind somit in der Regel Bestandteil von grenzüberschreitenden Bankengruppen, die durchaus in mehreren EU-Mitgliedstaaten aktiv sein können. Vor dem Hintergrund, dass es in manchen Mitgliedstaaten ein mit Deutschland vergleichbares automatisiertes Abrufverfahren von Kontoinformationen gibt, in anderen Mitgliedstaaten hingegen ein zentrales Bankkontenregister geführt wird und in den verbleibenden Mitgliedstaaten gegebenenfalls kein äquivalentes System besteht, begrüßt unser Verband die Initiative der Europäischen Kommission, da sie auch zur Schaffung eines „Level Playing Field“ in diesem Bereich beitragen kann.

In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass es die derzeit noch im Trilog-Verfahren befindliche 5. EU-Geldwäscherichtlinie den Mitgliedstaaten freistellt, ob sie ein (ggf. bereits bestehendes) zentrales Bankkontenregister oder ein (ggf. bereits bestehendes) automatisiertes Abrufverfahren von Kontoinformationen nutzen möchten (siehe Art. 32a und 32b 2016/0208 (COD)). Entscheidend soll sein, dass **beide Verfahren**

Andreas Kastl

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
andreas.kastl@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

gleichwertige Funktionalitäten für berechnigte Ermittlungsbehörden bieten. Daher behandelt nach unserem Verständnis das vorliegende Konsultationspapier nicht nur einen möglichen breiteren Zugang für Strafverfolgungsbehörden zu zentralen Bankkontenregistern, sondern auch zu automatisierten Abrufverfahren von Kontoinformationen.

Unsere Antworten zu dem Fragebogen sind in der Anlage aufgeführt. Für Fragen steht Ihnen der Rechtunterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Wagner

Andreas Kastl

**Antworten des Verbands der Auslandsbanken in Deutschland auf den Fragebogen
der öffentlichen Konsultation über einen breiteren Zugang zu zentralen Bankkontenregistern für
Strafverfolgungsbehörden**

Frage 40: Wenn Sie in Ihrer Funktion als Vertreter des Banken- oder Finanzsektors antworten, gibt es in Ihrem Land ein automatisiertes zentrales Bankkontenregister?

- Ja
 Nein

Frage 42: Wenn es in Ihrem Land kein zentrales Register gibt, wie bewerten Sie den Verwaltungsaufwand für Ihre Bank bei der Beantwortung von Auskunftersuchen von Ermittlern?

- Sehr hoch
 Hoch
 Gering
 Sehr gering
 Anderes
 Keine Meinung

Frage 43 Falls „Anderes“, bitte den Aufwand hier angeben:

In Bezug auf Frage 42 ist festzuhalten, dass es in Deutschland kein zentrales Bankkontenregister, jedoch ein automatisiertes Abrufverfahren von Kontoinformationen gibt. Daher kann der Verwaltungsaufwand für die Banken als sehr gering eingeschätzt werden, da eine Vielzahl von Auskunftersuchen in Form des Abrufs geschehen. Aus ökonomischer Sicht hat ein automatisiertes Abrufverfahren zudem einen weiteren Vorteil gegenüber einem zentralen Register. Die Bereitstellung einer Abrufdatei sollte letztendlich weniger Bürokratiekosten für die Banken bedeuten als regelmäßige Einmeldungen in ein zentrales Kontenregister (da die Inhalte einer Abrufdatei direkt aus den eigenen Systemen gespeist werden und da eine Einmeldung in ein Register in regelmäßigen Abständen fast den gesamten Kundenstamm umfassen würde.

Frage 44: Stimmen Sie zu, dass es zum besseren Schutz der Bevölkerung vor Verbrechen ratsam ist, den Zugang zu zentralen Bankkontenregistern auch auf andere Ermittlungsbehörden (neben jenen, die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig sind) auszuweiten, und zwar insbesondere auf:

	Ich stimme voll und ganz zu	Ich stimme zu	Ich stimme nicht zu	Ich stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht
Strafverfolgungsbehörden (z. B. die Polizei), wenn sie Straftaten untersuchen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Behörden, die illegal erlangtes Vermögen aufspüren und rückverfolgen (z. B. die Vermögensabschöpfungsstellen)	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Nationale Behörden und EU-Behörden, die Korruptionsfälle untersuchen (wie das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung OLAF und die zukünftige Europäische Staatsanwaltschaft)	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Steuerbehörden, wenn sie in straf- oder zivilrechtlichen Fällen ermitteln	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Frage 45: Bitte führen Sie Ihre Antwort bei Bedarf näher aus.

In Bezug auf Frage 44 sollte beachtet werden, dass die Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten bereits seit dem 1. Januar 2016 tiefgreifende Konto- und Vermögensinformationen bei den Finanzinstituten erheben und nachfolgend untereinander austauschen können. Die Umsetzung dieses als „Common Reporting Standard“ (CRS) bezeichnetes Melde- und Austauschverfahren wurde in der EU im Rahmen der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung festgelegt. Vor diesem Hintergrund sollten die Steuerbehörden zwar durchaus auch Zugang zu zentralen Bankkontenregistern bzw. zu den Abrufdateien erlangen können, dies jedoch nur im Rahmen der Verhältnismäßigkeit, da Ihnen bereits die umfangreichen Daten aufgrund der EU-Amtshilferichtlinie (CRS) vorliegen.